



Margaretha Franziska Vordermayer

Justice for the Enemy?

Die Verteidigung deutscher Kriegsverbrecher
durch britische Offiziere in Militärgerichtsprozessen
nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1949)



Nomos

Historische Grundlagen der Moderne
Historische Demokratieforschung

Herausgegeben von

Eckart Conze

Philipp Gassert

Peter Steinbach

Sybille Steinbacher

Benedikt Stuchtey

Andreas Wirsching

Margaretha Franziska Vordermayer

Justice for the Enemy?

Die Verteidigung deutscher Kriegsverbrecher
durch britische Offiziere in Militärgerichtsprozessen
nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1949)



Nomos

© Titelbild: ullstein bild – TopFoto

London solicitors defend Belsen criminals.

Lüneberg, Germany: A photo of Major T. C. M. Winfield [sic: Winwood] (left) who defends Josef Kramer at the Belsen trial here and Major L. S. W. Cranfield who defends SS woman Irma Grese. The British solicitors were chosen by the German war criminals 17 September 1945.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-6021-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0141-9 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meiner Mutter,
J. Katharina Geier*

Ihr hättet Nein sagen müssen.
Fritz Bauer, 1946

Vermöge der Tatsache nämlich, daß nicht jeder Mensch seinen seelischen Raum wie ein Schneckenhaus, d.h. getrennt von andern bewohnt, sondern durch sein unbewußtes Menschsein allen andern Menschen verbunden ist, so kann ein Verbrechen nie, wie es zwar unserem Bewusstsein erscheint, allein für sich, d.h. als isoliertes und isolierbares, psychisches Faktum geschehen, sondern es geschieht im weitem Umkreis.
C. G. Jung, 1945

Vorwort und Dank

Keine Leistung beruht allein auf dem Schaffen einer Einzelnen, so auch diese Arbeit.

Die Basis und Voraussetzungen, überhaupt jemals akademisch arbeiten zu können, hat mir in allen Belangen meine Mutter J. Katharina Geier ermöglicht und geöffnet. Ihr Vorbild, ihre allumfassende Unterstützung, ihr bedingungsloses Vertrauen und ihre wahrhaftige Stärke haben mich alles gelehrt und mich mehr bestärkt und beflügelt, als es Worte je sagen könnten – für das geschenkte Urvertrauen, die Liebe und das Durchhaltevermögen bedanke ich mich von ganzem Herzen bei der Frau, die ich am meisten bewundere, meiner Mutter. Ohne sie wäre diese Studie nie geschrieben worden, ihr ist dieses Buch gewidmet.

Dass Zusammenhalt und Wetteifer keine Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Medaille sind, durfte ich durch meine Brüder Paul und Maximilian erfahren – Danke für das stetige Mit- und Aneinanderwachsen.

Das unerhörte Glück, in allem am gleichen Strang zu ziehen, erfahre ich tagtäglich durch meinen Ehemann Thomas, der die Arbeit in unzähligen Stunden Korrektur gelesen hat und über die Jahre in immerwährendem Gedankenaustausch wesentlich bei der Verwirklichung geholfen hat – Danke für die Liebe und den unerschütterlichen Glauben an mich.

Die vorliegende Studie wurde im Juli 2016 von der Ludwig-Maximilians-Universität als Dissertation angenommen. Für die vielfältig erfahrene Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Kolleg*innen und Betreuer*innen an der Universität Augsburg, der LMU München und dem Institut für Zeitgeschichte München-Berlin bedanken.

Für die Betreuung meiner Arbeit gilt mein Dank zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Wirsching und seiner Förderung seit der Augsburger Studienzeit. Für konstruktive Anregungen danke ich ebenso Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze, die meine Doktorarbeit als Zweitgutachterin begleitet hat. Prof. Dr. Susanne Lepsius vertrat in meiner Disputation die Rechtsgeschichte.

Für ihren Ansporn und Rat bin ich zudem Prof. Dr. Elke Seefried und dem Kreis der damals angehenden Augsburger Zeitgeschichtshistoriker*innen zu Dank verpflichtet. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Historische Grundlagen der Moderne“ des Nomos Verlags danke ich Prof. Dr. Eckart Conze sehr herzlich.

Das Deutsche Historische Institut London förderte meine Arbeit bei einem Aufenthalt in London finanziell und unterstützte mich insbesondere bei den Archivrecherchen in den National Archives, Kew, London sehr. Eine enorme Hilfe während der Promotionsphase war mir das Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen UniMento an der Universität Augsburg. Hier möchte ich ganz besonders den durch Prof. Dr. Mathias Mayer erhaltenen Rat hervorheben.

Dr. Wolfgang Form, Geschäftsführer des Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg, danke ich herzlich für sein Interesse, die klugen Anregungen und den unbürokratischen Zugang zu dem für diese Studie immens bedeutsamen Quellenmaterial des ICWC. Der fachliche Austausch am dortigen Forschungskolloquium wie auch die vielen konstruktiven Gespräche haben meine Arbeit wesentlich vorangebracht.

Bei meinem ersten akademischen Lehrmeister Prof. Dr. Jörg Wesche, der die unvergleichliche Gabe besitzt, einem selbst mit den einfachsten Dingen Wertschätzung zuteilwerden zu lassen, bedanke ich mich für die Begleitung bei den ersten Schritten in der Wissenschaft und die so immens wichtige Ermutigung an der Universität Augsburg.

Für die einmalige Chance, in einem akademisch höchst anregenden und geradezu horizontweiternden historisch-juristischen Forschungsumfeld meine Dissertation schreiben zu können, bin ich Prof. Dr. Arnd Koch zu außerordentlichem Dank verpflichtet.

München, März 2019

Margaretha Vordermayer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
I. Importierte Gerechtigkeit? – Britische Offiziere als Verteidiger mutmaßlicher deutscher Kriegsverbrecher	15
1. Fragestellungen und Ziele	18
2. Stand der Forschung	23
3. Quellengrundlage	28
II. Pläne zur Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen 1939–1946	31
1. Alliierte Strafverfolgungspläne während und nach dem Zweiten Weltkrieg	31
2. Konjunkturen der britische Strafverfolgungspolitik	36
3. Die United Nations War Crimes Commission (UNWCC)	47
4. Der Royal Warrant vom 14. Juni 1945: Die Rechtsgrundlage der britischen Kriegsverbrecherprozesse	55
III. Die Militärgerichtsprozesse mit britischen Verteidigern	67
1. Die Prozesse im Profil	74
1.1. Angeklagte und Tatvorwürfe	82
1.2. Verteidigerwahl und Gerichtsbesetzung	101
1.3. Gerichtsorte und Dauer der Verfahren	103
1.4. Öffentlicher Druck und Berufsethos: Zur Situation der britischen Verteidiger und ihrer Stellung im Militärapparat	106

Inhaltsverzeichnis

2. Verfahrensdurchführung und Prozessverlauf	122
2.1. Militärgerichtsprozesse wegen Verbrechen in Konzentrationslagern und auf Gewaltmärschen	123
2.1.1. KZ-Prozesse	125
2.1.2. Gewalt- und Todesmarsch-Prozesse	145
2.2. Militärgerichtsprozesse wegen Kriegsverbrechen an Soldaten, Kriegsgefangenen, Fliegern und Zivilisten	155
2.2.1. „Flieger-Prozesse“	156
2.2.2. Prozesse wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen (POW)	212
2.2.3. Prozesse wegen Verbrechen an polnischen Personen	229
2.2.4. Prozesse wegen illegaler Befehle und unerlaubter Handlungen im Krieg	248
2.3. Militärgerichtsprozesse wegen Verbrechen auf hoher See	255
3. Zu den Besonderheiten der Prozesse mit britischen Wahl-Pflicht-Verteidigern	265
IV. Zeitgeschichtliche Wahrnehmung und Beurteilung der Verteidiger: Öffentlichkeit und Presseberichterstattung zu den britischen Militärgerichtsprozessen	271
1. Demonstration von Recht und Gerechtigkeit	273
2. Vom Neuanfang zum Kalten Krieg	291
V. Strafverteidigung als Beitrag zur <i>Transitional Justice</i> – Zwischen traditionellen Militärgerichtsverfahren und neuartigen Strafgerichtsprozessen	302
VI. Quellenverzeichnis	317
VII. Statistische Aufstellungen	323
VIII. Literaturverzeichnis	327

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
AEL	Arbeitserziehungslager
AIR	Air Ministry (Abk. National Archives)
AWSW	Auswertestelle West
BAFO	British Air Force of Occupation
BAOR	British Army of the Rhine
Bd.	Band
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Capt.	Captain
CCC	Control Commission Courts
C-in-C	Commander-in-Chief
Col.	Colonel
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DJAG	Deputy Judge Advocate General
Dulag	Durchgangslager
F/Lt.	Flieght Lieutenant
F/O	Flighing Officer
FO	Foreign Office
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Gren Gda	Grenadier Guards
HJ	Hitlerjugend
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HQ	Headquarter
ICWC	International Research and Documentation Centre for War Crimes Trials, Marburg
IfZ	Institut für Zeitgeschichte München – Berlin
IMT	International Military Tribunal
IWM	Imperial War Museum, London
JAG	Judge Advocate General
JTA	Jewish Telegraphic Agency
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KZ	Konzentrationslager
Lt.	Lieutenant
Maj.	Major

Abkürzungsverzeichnis

MML	Manual of Military Law
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
NA	National Archives, Kew, London
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OGH	Oberste Strafgerichtshof für die britische Zone
OKH	Oberkommando des Heeres
OKL	Oberkommando der Luftwaffe
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
POW	Prisoner of War
Pte	Private
RA	Royal Regiment of Artillery, abgekürzt auch Royal Artillery
RAD.	Reichsarbeitsdienst
RAF	Royal Air Force
RAOC	Royal Army Ordnance Corps
RASC	Royal Army Service Corps
RSF	Royal Scots Fusiliers
RW	Royal Warrant
SCAP	Supreme Commander for the Allied Powers
Sgd.	Signed
Sipo	Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel der NSDAP
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Uffz.	Unteroffizier
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
Vol.	Volume
WCIT	War Crimes Investigation Team
WO	War Office (britisches Kriegsministerium, Abk. National Archives)
z. S.	zur See
z.b.V.	zur besonderen Verwendung

I. Importierte Gerechtigkeit? – Britische Offiziere als Verteidiger mutmaßlicher deutscher Kriegsverbrecher

Am Nachmittag des 11. Februar 1946, einem Montag, sprach Lieutenant Ellison im sogenannten *Enschede Case* im nordrhein-westfälischen Burgsteinfurt seine Schlussworte als letzter von drei britischen Offizieren, die dort als Verteidiger fungierten. Ellison vertrat den ehemaligen Brigadeführer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden, Eberhard Schöngarth. Der Beschuldigte – einer unter mehreren in diesem Prozess – war maßgeblich beteiligt am Holocaust; unter seinem Kommando war 1941 auch das als „Lemberger Professorenmord“ bekannt gewordene Massaker erfolgt, dem 25 polnische Professoren und in etwa ebenso viele ihrer Familienmitglieder, Freunde und Hausbewohner zum Opfer fielen.¹ Angeklagt vor dem britischen Militärgericht wurde Schöngarth allerdings nicht für dieses Verbrechen, sondern für einen Vorfall im Jahr 1944 in unmittelbarer Umgebung der Villa Hooge Boekel bei Enschede in Holland: die Erschießung eines abgestürzten alliierten Fliegers.

In seinem Schlussplädoyer gewährte Ellison einige Einblicke in sein Selbstverständnis als Vertreter eines mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrechers vor einem britischen Militärgericht und breitete dem Gericht die Hintergründe seiner Tätigkeit sowie seine persönliche Einschätzung dieser Arbeit näher aus. Zum Abschluss des Verfahrens führte er aus:

I should like to say that I, as a British officer, was asked to defend Schoengarth knowing that he was a German accused of a war crime, and I was by no means keen or enthusiastic about it; but when I had taken on his case I regarded as my duty to consider him as I consider a British soldier on trial for his life. I would not allow any prejudice or bias against him as a German to affect my duty toward him as a Defending Officer.²

1 Vgl. Schenk, Dieter, *Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien*, Bonn 2007.

2 NA, WO 235/ 102A-B, Proceedings of the trial, Vierter Tag, Schlussplädoyer von Lt. Ellison, S. 53.

Freilich vermengte sich das berufliche Selbstverständnis Ellisons hier untrennbar mit seiner Strategie, das Gericht im Sinne seines Mandanten zu beeinflussen. So appellierte er an die Fairness des Gerichts – eine Tugend, die Ellison ganz besonders für die britische Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm – und forderte im weiteren Verlauf seines Schlussplädoyers vor allem Unbestechlichkeit und Objektivität ein, gerade auch für einen mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrecher:

I am quite sure the court will have a no less high sense of duty when it comes to weighing the evidence against him but will resolutely close their minds against prejudice or bias which they might have against the Accused, and will not deal with the Accused I represent as a Brigadefuehrer and the head of the German police in Holland but purely and simply as Schoengarth, Accused No. 1 in the dock, and will well and truly try him according to the evidence and only the evidence brought against him by the Prosecutor without partiality or favour.³

Was auch immer die Mitglieder des Gerichts (ausnahmslos aktive britische Offiziere), die über den Angeklagten richten würden, von Schöngarth als Person halten würden, ob sie ihn positiv oder negativ beurteilten, einzig und allein die vor Gericht vorgelegten Beweise sollten und dürften demnach über Schuld oder Unschuld seines Mandanten entscheiden. Das Gericht, so betonte Ellison, habe kein moralisches Urteil zu fällen. Es dürfe vielmehr nur anhand der präsentierten Beweise der Anklage und der Verteidigung entscheiden – objektiv, unabhängig und ohne irgendeine Art von äußerer Beeinflussung, sei diese menschlich auch noch so verständlich oder naheliegend.⁴ Das Schlussplädoyer Ellisons offenbart damit viele der für die britischen Offiziere, die als Verteidiger deutscher Angeklagten fungierten, typischen Selbsteinschätzungen ihrer Rolle vor Gericht wie auch ihrer Strategien als Verteidiger vor diesen Gerichten.

3 Ebenda.

4 „The evidence, as in every trial, is the crux of the whole matter, and particularly in a British court of law. If the evidence is not sufficient beyond reasonable doubt that the Accused is guilty of the crime with which he is charged, than he is entitled to an acquittal, irrespective of whatever personal feelings or opinions may be held regarding his character or his worthlessness. His past history, his past deeds, whatever else may be thought about him, should not be allowed to count one iota in this court of law in which he is being tried today. This is not a court of ethics or a court of morals but a court of law, and the court must deal with the matter is that light and must arrive at its decision by weighing and shifting the evidence and only the evidence.“ (Ebenda).

Die Aburteilung von mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrechern vor alliierten Gerichten begann schon unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Das Aufeinandertreffen von Angeklagten, Verteidigern, Anklägern und Richtern schuf dabei vor Gericht eine spezifische Form transnationaler Begegnung. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen britische Offiziere, die (zumeist) deutsche Angeklagte als Verteidiger vor den entsprechenden Militärgerichten vertraten. Die Perzeption der Prozesse gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher geschah in Deutschland und Großbritannien vor allem über die Wahrnehmung der Angeklagten, wobei die Verteidiger gleichsam als Vermittler zwischen Mandanten, Gericht und Öffentlichkeit deren Bild maßgeblich mitbestimmten. Dennoch bilden die Strategien und Motive der britischen Verteidiger bislang ein erstaunliches Desiderat in der ansonsten regen Erforschung von NS-Prozessen – ihren Hintergründen, ihren Protagonisten und, nicht zuletzt, ihren Folgewirkungen.

Die ungewöhnliche Konstellation der Vertretung durch einen Militärangehörigen eines kurz zuvor noch befeindeten Staates stellt in den frühen britischen Militärgerichtsprozessen, denen ohnehin schon ein Modellcharakter für spätere NS- aber auch Menschenrechtsverfahren im Allgemeinen zukommt, ein zusätzliches Spezifikum dar. Insbesondere dem Beitrag der Verteidiger im Hinblick auf die Transformation des deutschen Rechts- und Demokratieverständnisses soll in der folgenden Untersuchung Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeiten, welche die Strafverfolgung bietet, trafen in den Gerichtsverfahren auf die Erwartungen und Forderungen der Gesellschaft, insbesondere der Opfer und Hinterbliebenen, nach Strafen und Bestrafung für die Verbrechen, die von den Achsenmächten während und teils schon vor dem Zweiten Weltkrieg begangen worden waren. Die Suche nach Gerechtigkeit vor Gericht ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Wunsch nach Vergeltung für die begangenen Kriegsverbrechen. Nicht nur für Großbritannien, sondern für alle vom Krieg betroffenen Staaten galt es, nach Kriegsende eine eigene Vergangenheitspolitik zu finden. Die Kriegsverbrecherfrage wurde dabei mit politischen Forderungen verbunden und prägte nachhaltig die nationalen Erinnerungskulturen.⁵

5 Vgl. als maßgebliche Arbeit zum Komplex der Verbindung von Politik und Kriegsverbrecherfrage: Frei, Norbert (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006.

1. Fragestellungen und Ziele

Im Vordergrund der Untersuchung steht also die heute weithin vergessene Rolle britischer Verteidiger in den von Großbritannien durchgeführten Kriegsverbrecherprozessen. In der britischen Besatzungszone wurden zwischen Herbst 1945 und Dezember 1949 insgesamt 329 Militärgerichtsprozesse gegen 964 Angeklagte durchgeführt. Der erste Prozess begann am 17. Oktober 1945 gegen 44 Personen, die verschiedenste Funktionen in den Konzentrationslagern Bergen-Belsen und Auschwitz innehatten, bis hinauf zum Kommandanten von Bergen-Belsen, Josef Kramer.⁶ Die Militärgerichtsprozesse in der britischen Besatzungszone endeten am 23. September 1949 mit dem Prozess gegen Generalfeldmarschall Erich von Manstein in Hamburg. In diesen Militärgerichtsprozessen traten neben deutschen Anwälten und juristisch ausgebildeten britischen Offizieren auch deutsche Marineoffiziere und Strafrechtsprofessoren als Verteidiger auf. Insgesamt 46 britische Offiziere waren als Verteidiger in diesen Gerichtsprozessen tätig. Die Frage, wie die zu dieser Arbeit abkommandierten Offiziere ihre Aufgabe interpretierten, interessiert im Folgenden ebenso wie die Stellung der Offiziere in ihrem militärischen Umfeld. Wie stark und mit welchen Mitteln gelang es den Verteidigern, die öffentliche Meinung über ihre Mandanten zu beeinflussen? Betrachteten sie die juristische Vertretung eines mutmaßlichen Kriegsverbrechers als einen Fall wie jeden anderen oder forderte eine solche Arbeit mehr persönliche Überzeugung? Stützten die Offiziere in ihrer Funktion als Verteidiger den Anspruch der britischen Besatzungsmacht, im postnazistischen Deutschland rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren?

Die vorliegende Studie versteht sich als Beitrag zur Erforschung der juristischen Aufarbeitung von NS-Unrecht und der Demokratisierung der

⁶ Das mediale Interesse am ersten Bergen-Belsen-Prozess ist bis heute ungebrochen. Im Februar 2015 sorgte in verschiedenen Zeitungen ein dreieinhalbstündiges Interview mit der ehemaligen KZ-Aufseherin Hilde Liesiewicz, verheiratete Michnia für Aufregung. Michnia, als junge Frau im Bergen-Belsen-Prozess zu einem Jahr Haft verurteilt, schilderte dort ihre Erinnerung an das Konzentrationslager. Für Aufsehen sorgte insbesondere ihre Leugnung, von den Zuständen und Vorkommnissen, dem Leiden und Sterben abertausender Menschen dort auch nur gewusst zu haben. Im Zuge der Berichterstattung nahm die Hamburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren (AZ: 7305 Js 1/15) gegen die inzwischen im Ruhestand befindliche Hilde Michnia auf. Vgl. Levy, Sarah, Die Lüge ihres Lebens, in: Die Zeit (26.02.2015); Hinrichs, Per, Die Akte der Nazi-Aufseherin Hilde Michnia, in: Die Welt (01.03.2015); Gupta, Oliver, Das dunkle Geheimnis der Hilde M., in: Süddeutsche Zeitung (04.02.2015).

deutschen politischen Kultur nach 1945. Dabei werden, in Abgrenzung zu der lange Zeit vorherrschenden Tendenz in der Zeitgeschichtsschreibung, die Verteidiger als eigenständige Akteure vor Gericht verstanden. Ihr Handeln wird sowohl innerhalb der formalisierten Strukturen des Gerichtsverfahrens als auch in der öffentlichen Auseinandersetzung um die Bewertung von NS-Verbrechen auf der Basis bisher nicht ausgewerteter Quellen untersucht. Die Bedeutung der Nachkriegsprozesse für die Etablierung des demokratischen Rechtsstaats nach dem Zweiten Weltkrieg im Sinne der *Transitional Justice*⁷ ist noch nicht abschließend erforscht: Während der Beitrag der Anklage im Demokratisierungsprozess zumeist offenkundig erscheint, wird im Folgenden kontrastierend und ergänzend dazu die Bedeutung der Verteidiger in diesem Transformationsprozess näher betrachtet.

Da es sich bei den 34 in dieser Studie analysierten Verfahren (mit nur zwei prominenten Ausnahmen⁸) um in der Forschung bislang weitestgehend bis völlig unbekannte Prozesse handelt, besteht eine Kernaufgabe zunächst darin, das Prozessgeschehen genau zu dokumentieren. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Frage gelegt, welche unterschiedlichen Strategien die britischen Offiziere verfolgten, um ihre Mandanten zu verteidigen. Wie die Prozessanalyse in Kapitel III zeigen wird, reicht die Bandbreite der Angeklagten von schwerst belasteten Haupttätern bis hin zu völlig unbekanntem Kleinbürgern, die in der Geschichte ansonsten kaum Spuren hinterlassen haben. Entsprechend stark variierte die Schwere der angeklagten Taten und – damit unmittelbar zusammenhängend – die Taktik, mit der die britischen Offiziere vor Gericht agierten.

Den britischen Offizieren konnten sich deutsche Anwälte als Berater anschließen. In späteren britischen Verfahren durften deutsche Juristen dann auch allein als Verteidiger auftreten. Auf diesen Kooperationen liegt ebenfalls ein Augenmerk der Studie. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit im Prozess, die in der ersten Zeit nach Kriegsende ganz entscheidend von

7 Zum Begriff der *Transitional Justice* vgl. Hinton, Alexander Laban (Hrsg.), *Transitional justice. Global Mechanisms and Local Realities after Genocide and Mass Violence* (Genocide, Political Violence, Human Rights Series), New Brunswick, NJ 2010; Lincoln, Jessica, *Transitional Justice, Peace and Accountability*, Abington, New York 2011, S. 15–33. Einen umfassenden länderübergreifenden Überblick zur Entwicklung der europäischen Strafjustiz bietet: Halbrainer, Heimo/Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag* (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 1), Graz 2007. Zur Entstehung des Begriffs der *Transitional Justice* bzw. dem Forschungsfeld siehe auch Kap. V.

8 Gemeint sind hier der erste Bergen-Belsen-Prozess und der Manstein-Prozess.

dem Umstand gekennzeichnet war, dass die britischen Offiziere weit intimere Kenntnis der britischen Rechtsgepflogenheiten besaßen, die gemeinsame Arbeit also kaum „auf Augenhöhe“ geschehen konnte?

Anders als in den amerikanischen „critical legal studies“⁹ haben in der deutschen Rechtsgeschichte Theorien und Methoden der neuen Kultur- und Politikgeschichte bis dato nur verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden. Allerdings gibt es seit geraumer Zeit in der „Historischen Kriminalitätsforschung“ von Seiten der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte den Versuch eines Brückenschlags zur Kulturgeschichte bzw. den „cultural studies“:¹⁰ Ziel auch der vorliegenden Arbeit ist es, durch die Verknüpfung (militär-)historischer und rechtswissenschaftlicher Ansätze eine genuin interdisziplinäre Forschungsperspektive zu eröffnen und am Beispiel der britischen Militärgerichtsprozesse das Potenzial der „cultural studies“ im Bereich der zeithistorischen Militär- und Rechtsgeschichtsforschung auszuloten. Deswegen beschränkt sich die Untersuchung nicht nur auf die Darstellung der juristischen Normengenese, sondern berücksichtigt, soweit quellenmäßig möglich, auch die soziokulturellen und biografischen Hintergründe der Akteure, ihre Tätigkeit in der Praxis und den geradezu experimentellen Charakter der untersuchten Prozesse.

In der medialen Wirkung der alliierten Militärgerichtsprozesse war das Handeln der Verteidiger von großer Bedeutung.¹¹ Obwohl primär als Repräsentant des Angeklagten wahrgenommen, bestimmte die Verteidigung

9 Vgl. Frankenberg, Günter, *Partisanen der Rechtskritik. Critical Legal Studies etc.*, in: Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006, S. 97–116.

10 Einen Überblick zur Entwicklung der Historischen Kriminalitätsforschung bietet: Eibach, Joachim, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift*, 263 (1996), S. 681–715.

11 Den alliierten Verteidigern standen nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst die Medien ihrer Heimatländer prinzipiell offen. Neben William Everett, Verteidiger in amerikanischen NS-Prozessen, machte sich besonders Maximilian Koessler, der nach seiner Tätigkeit als Verteidiger mit der rechtlichen Überprüfung der Malmedy-Fälle beauftragt worden war, mit kritischen Aufsätzen zu den alliierten Prozessen in Fachzeitschriften einen Namen. Vgl. exemplarisch Koessler, Maximilian, *The Borkum Tragedy on Trial*, in: *Journal of Commonwealth Literature*, 47 (1956), S. 184–189. Vgl. ergänzend: Weingartner, James J., *Americans, Germans and war crimes justice. Law, memory and „the good war“*, Santa Barbara 2011, S. 197–199. Eine Kurzbiografie Koesslers findet sich in: Gausmann, Frank, *Deutsche Großunternehmer vor Gericht. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Nürnberger Industriellenprozesse 1945–1948/51*, Hamburg 2011, S. 353. Unter den deutschen Anwälten in alliierten Prozessen traten insbesondere Hans Latenser und Ernst Achenbach (publizistisch) hervor. Vgl. exemplarisch:

den öffentlichen Blick auf die Prozesse als eine Plattform des gesellschaftlich-justiziellen Konfliktaustrags wesentlich mit. Der Verteidiger bringt die Äußerungen und Erklärungen des Mandanten in eine rechtsförmige Sprache und macht sie damit vor Gericht verhandelbar. Zudem obliegt es der Verteidigung, die rechtlichen Interessen des Angeklagten und gegebenenfalls ihre persönlichen Ansichten ebenso wie jene ihres Mandanten nach außen zu artikulieren und auch öffentlich zu vertreten. In der Situation direkt nach Ende des Zweiten Weltkriegs war diese Rollenfunktion besonders spannungsgeladen, als Verbrechen und Untaten ans Licht kamen und verhandelt wurden, die nur wenige Jahre zuvor viele Zeitgenossen als, zumal in Zentraleuropa, völlig undenkbar erachtet hätten.

Insofern lässt sich der Verteidiger als ein eigenständiger und selbstverantwortlicher Gerichtsteilnehmer mit beachtlichem Einfluss und Spielraum verstehen – einzig beschränkt durch den (meist antizipierten) Willen des Angeklagten, berufsrechtliche Vorschriften und das Berufsethos des Anwalts. Im Fall der betrachteten britischen Verteidiger kamen noch die Besonderheiten der militärischen Gerichtsbarkeit hinzu. Gerade die ältere Literatur zu den alliierten Kriegsverbrecherprozessen verkannte diese Rolle des Verteidigers und reduzierte den Anteil der Verteidigung am Prozessgeschehen auf den bloßen Dienst als „Sprachrohr“ des Mandanten.¹² Ein näherer Blick offenbart hier jedoch erhebliche Handlungs- und Gestaltungsspielräume.

Sozialisierte Denkmuster der britischen Verteidiger, etwa in Bezug auf „Ehrbarkeit“, militärischen Rang oder Standeszugehörigkeit von Angeklagten und Zeugen, verdienen ebenfalls Beachtung. Problematisch wurden diese Denkmuster vorrangig im Aufeinandertreffen von Verteidigern und Opferzeugen. Auf der einen Seite erforderte es das anwaltliche Berufsethos, nötigenfalls auch im Widerspruch zur öffentlichen Meinung mit allen legalen Mitteln für den eigenen Mandanten einzutreten und die Aussagen der Zeugen, gerade im Kreuzverhör, offensiv und direkt in Zweifel zu ziehen. Auf der anderen Seite standen aber insbesondere bei KZ-Prozessen ein mit der alltäglichen Gerichtspraxis und -erfahrung nicht vergleichbarer

Latnser, Hans, Verteidigung deutscher Soldaten. Plädoyers vor alliierten Gerichten, Bonn 1950; Achenbach, Ernst, Redliche Bemühungen um Frieden und Wiedervereinigung. Aussenpolitische Reden und Aufsätze, Opladen 1961.

12 Vgl. bspw. Rückerl, Abalbert (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse (Recht - Justiz - Zeitgeschehen (RJZ), Bd. 12), Karlsruhe 1972; KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland; H. 3), Bremen 1997.

Unrechtsgehalt der Taten und schwerste Leiden der Zeugen. Hinzu kommt, dass gerade auch für erfahrene Strafverteidiger in diesen politisch hoch aufgeladenen Verfahren weniger die Widerlegung des Straftatbestands an sich als vielmehr die psychologische Wirkung im Gerichtssaal im Vordergrund stand.¹³ War beispielsweise der Hinweis, dass ein Opferzeuge wegen gewöhnlicher Verbrechen in ein KZ eingeliefert oder möglicherweise für Propagandazwecke des Ostblocks benutzt wurde, eine legitime Taktik der Verteidigung? Oder machten die Verteidiger dadurch den Zeugen erneut zum Opfer und agierten moralisch verwerflich?

Den frühen britischen Militärgerichtsverfahren kommt auch dadurch besondere Bedeutung zu, da die ersten bereits im Herbst 1945 durchgeführt wurden. Der erste Bergen-Belsen-Prozess besaß als erster alliierter Kriegsverbrecherprozess nach dem Ende des Kriegs eine Vorbildfunktion für alle folgenden Verfahren. Anders als die Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio, die entgegen ihrem Namen von Zivilrichtern geleitet wurden, waren die britischen Prozesse reine Militärgerichtsverfahren. Während etwa die USA sogenannte *Military Commissions*, das heißt spezielle Militärgerichtshöfe gegen Angehörige von Feindstaaten, errichtete, wurden die britischen Verfahren als reguläre *field general courts martial* durchgeführt.¹⁴ Gerade auf britischer Seite bestanden dabei große Bedenken gegen Militärgerichtsverfahren, die durch verschiedene prozessual-rechtliche Sicherungen abgemildert wurden, vor allem in Bezug auf die Definition der Verteidiger-Rechte vor Gericht.¹⁵

-
- 13 Vgl. Cramer, John, Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen (Bergen-Belsen. Dokumente und Forschungen, Bd. 1), Göttingen 2011, S. 143–145.
 - 14 Zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen vgl. United Nations War Crimes Commission, Law Reports of Trials of War Criminals, 1946–1949 (künftig: Law Reports), Vol. XV, S. 23–48, sowie die Arbeiten von: Marienburg, Kerstin, Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse im II. Weltkrieg, Hamburg 2008, und Hassel, Katrin, Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten in der britischen Besatzungszone unter dem Royal Warrant vom 18. Juni 1945 (1945–1949), Baden-Baden 2009.
 - 15 Dagegen bestanden solche Bedenken gegen die allenfalls rudimentären prozessualen Verteidiger-Rechte der Angeklagten in den *Military Commissions* nicht. Anders als die Militärgerichtsverfahren gegen eigene Militärangehörige sind die *Military Commissions* der USA bis heute rechtlich nur ungenügend normiert, was dem Thema angesichts von Guantanamo Bay eine anhaltende Brisanz verleiht. In dem seit mehr als einem Jahrzehnt andauernden „war on terror“ werden Angeklagten- und Verteidiger-Rechte durch Military Commissions eingeschränkt, was heftige Debatten auch außerhalb der Rechtswissenschaften nach sich zog. Vgl. exemplarisch Amnesty International, Military Commissions Act of 2006 –

In allen alliierten Militärgerichtsprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg trafen zwei zwar im europäischen Rechtsdenken wurzelnde, aber in den Prozessrechten diametral unterschiedliche Rechtstraditionen aufeinander. Diesen „clash of legal cultures“ hat die Forschung nicht nur in Bezug auf die Fairness der alliierten Verfahren untersucht, sondern auch als Spezifikum der Transfersituation nach 1945.¹⁶ Im Verhältnis von Anklage und Verteidigung prallten in brisanten, politisch hochaufgeladenen Nachkriegsprozessen konkurrierende Ordnungsvorstellungen direkt aufeinander. Gerade in ihnen zeigte sich die elementare Herausforderung von Rechtsstaat und Demokratie bei der Einforderung prozessual-rechtlicher Garantien für alle Angeklagten durch die Verteidiger. Die Gewährung dieser Rechte für mutmaßliche Kriegsverbrecher galt als sensibler Prüfstein der Auseinandersetzung um eine Demokratisierung des zukünftigen deutschen Staates und das Entstehen der Besatzungsmächte für ihre Ideale. Der in vielerlei Hinsicht experimentelle, weil historisch beispiellose Charakter der alliierten Militärgerichtsprozesse auf deutschem Boden und die Schlüsselstellung der Verteidiger zwischen traditionellen Militärgerichtsverfahren und neuartigen Verbrechenstraftatbeständen muss in der historischen Bewertung stets mit berücksichtigt werden.

2. *Stand der Forschung*

Die skizzierten Forschungsdesiderate treten besonders in der älteren Literatur zu den alliierten Nachkriegsprozessen deutlich hervor. Die Rolle und Bedeutung der Verteidiger bleiben in ihr weitestgehend unkommentiert. Das Wissen über die Verteidigung beschränkt sich allerdings auch heute noch vielfach auf Eigendarstellungen von deutschen Verteidigern in alliierten Gerichtsverfahren.¹⁷

Turning bad policy into bad law, URL: <http://www.globalissues.org/article/688/us-military-commissions-act-2006-turning-bad-policy-into-bad-law> (letzter Aufruf: 10.03.2019).

- 16 Unter diesem Begriff fasst die Juristin Christine Schuon allgemein das Verhältnis zwischen „Common Law“ und „Civil Law“ in der Internationalen Strafgerichtsbarkeit. Vgl. Schuon, Christine, *International criminal procedure. A clash of legal cultures*, The Hague 2010. Hier im Sinne eines konfliktreichen Aufeinandertreffens von angloamerikanischen mit kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen und unterschiedlichen Rechtsverständnissen verwendet.
- 17 Eine wichtige Forschungslücke geschlossen hat indes kürzlich der Augsburger Historiker Hubert Seliger mit seiner Studie: Seliger, Hubert, *Politische Anwälte?*

Den Wiederaufbau der deutschen Nachkriegsjustiz hat Edith Raim in ihrer Habilitationsschrift „Justiz zwischen Diktatur und Demokratie“ minutiös herausgearbeitet.¹⁸ Eine vergleichbare Überblickstudie zur britischen Strafverfolgungspolitik nach 1945, einschließlich der verschiedenen Militärgerichts- und Spruchkammerverfahren, existiert bislang nicht. Das Standardwerk zu den wichtigsten Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg unter britischer Verantwortung – und zugleich auch die umfangreichste Zusammenstellung verschiedener Verfahren – ist nach wie vor der 1998 von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme herausgegebene Band „Die frühen Nachkriegsprozesse“.¹⁹ Aufgrund seiner Konzentration auf KZ-Verfahren bleibt ein großer Teil der britischen Nachkriegsjustiz in Deutschland in diesem Band jedoch unerwähnt.²⁰

In den letzten Jahren sind aufgrund eines neu erwachten Interesses zahlreiche Einzeldarstellungen aus rechts- wie geschichtswissenschaftlicher Perspektive zu den alliierten Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg publiziert worden. Einige dieser Werke befassen sich über die

Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016. Zur Genese der britischen Kriegsverbrecherpolitik vgl. Kochavi, Arieh, *Prelude to Nuremberg. Allied war crimes policy and the question of punishment*, Chapel Hill 1998; Jones, Priscilla Dale, *British Policy towards 'minor' Nazi War Criminals. 1939–1958*, Cambridge 1989; Bloxham, Donald, *Genocide on trial. War crimes trials and the formation of Holocaust history and memory*, Oxford 2010; Brochhagen, Ulrich, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg 1994; Frei (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik; Marienburg, Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse im II. Weltkrieg.*

- 18 Raim, Edith, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949*, München 2013.
- 19 Vgl. KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), *Die frühen Nachkriegsprozesse*, Bremen 1998. Ein Überblick der britischen Haltung gegenüber deutschen Kriegsverbrechern findet sich in: Bloxham, Donald: *British War Crimes Policy in Germany 1945–1947. Implementation and Collapse*, in: *Journal of British Studies*, 41 (2003), S. 91–118, oder Jones, *British Policy towards 'minor' Nazi War Criminals*, siehe auch Kap. II.2.
- 20 Behandelt werden in ihm die Prozesse gegen Personal aus den KZs Bergen-Belsen, Neuengamme, Ravensbrück und Fuhlsbüttel, das Arbeitserziehungslager Liebenau sowie die Bedeutung der Nürnberger Nachfolgeprozesse. Die Auswahl von Gerichtsverfahren hauptsächlich wegen nationalsozialistischer Verbrechen in Arbeits- und Konzentrationslagern fasst die, auf lange Sicht gesehen, aufsehenerregendsten Prozesse zusammen. Ein Großteil der britischen Militärgerichtsverfahren in der deutschen Besatzungszone behandelte indes Verbrechen gegen alliierte Kriegsgefangene und abgesprungene oder abgestürzte alliierte Flieger. Aufgrund der Konzentration des Bandes auf die oben genannten KZ-Verfahren bleibt ein wesentlicher Teil der britischen Nachkriegsjustiz in Deutschland unerwähnt.

Prozesse hinausgehend mit den politischen, kulturellen und intellektuellen Folgen alliierter Tribunale oder behandeln Biografien einzelner Angeklagter.²¹

Während einige der gegen deutsche Generäle und SS-Offiziere in Deutschland, Italien und Norwegen durchgeführten britischen Militärgerichtsverfahren mittlerweile als gut erforscht gelten können,²² existieren zwar eine selektive Dokumentation der Urteile,²³ aber kaum Studien zu den britischen Verfahren auf deutschem Boden. Bezüglich der italienischen Verfahren kann neben den Schriften von Kerstin von Lingen zum Kesselringprozess als neuestes Werk auch auf die Biografie des SS-Führers Max Simon verwiesen werden.²⁴ Die Darstellung des Manstein-Prozesses durch Oliver von Wrochem beleuchtet zugleich auch das Ende des britischen Kriegsverbrecherprogramms.

-
- 21 Für eine umfassende Darstellung des Zusammenhangs der amerikanischen und britischen Kriegsverbrecherprozesse mit der Erinnerung an den Holocaust vgl. Bloxham, Donald, *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford u.a. 2005.
 - 22 Vgl. insb. die britischen Militärgerichtsprozesse gegen Albert Kesselring, Erich von Manstein, Nikolaus von Falkenhorst und Kurt Student: Lingen, Kerstin von, *Kesselrings letzte Schlacht. Kriegsverbrecherprozesse, Vergangenheitspolitik und Wiederbewaffnung. Der Fall Kesselring*, Paderborn 2004; Wrochem, Oliver von, Erich von Manstein. *Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik*, Paderborn 2006; Hürter, Johannes, *Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42*, München 2006, S. 626–627; Roth, Günter, *Die deutsche Fallschirmtruppe 1936–1945. Der Oberbefehlshaber Generaloberst Kurt Student. Strategischer, operativer Kopf oder Kriegshandwerker und das soldatische Ethos – Würdigung. Kritik*. Lektion, Hamburg 2010.
 - 23 Die *Law Reports of Trials of War Criminals* der United Nations War Crimes Commission setzten sich in 15 Bänden aus der Dokumentation von 89 Verfahren zusammen. Darin wird nicht nur das jeweilige Prozessgeschehen referiert, sondern auch eine Bewertung strittiger Rechtsfragen gegeben. Auch 27 Verfahren vor britischen Gerichten erfahren dort eine nähere Betrachtung.
 - 24 Wrochem, Erich von Manstein; Lingen, Kesselrings letzte Schlacht; Merkl, Franz Josef, *General Simon. Lebensgeschichten eines SS-Führers. Erkundungen zu Gewalt und Karriere, Kriminalität und Justiz, Legenden und öffentlichen Auseinandersetzungen*, Augsburg 2010. Zu den Prozessen in Italien siehe außerdem: Guerazzi, Amendo Osti, *Italiener als Opfer und Täter. Kriegsverbrecherprozesse in Italien nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching, *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen 2009, S. 84–96.

Wenig Literatur gibt es hingegen zu den französischen Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher.²⁵ Ähnliches gilt für die sowjetische Nachkriegsjustiz. Aufgrund der Öffnung der russischen Archive nach 1989/90 ergaben sich zwar zunächst ganz neue, deutlich verbesserte Untersuchungsmöglichkeiten von Prozessen in der sowjetischen Besatzungszone sowie in der Sowjetunion selbst, dennoch beschränken sich die meisten Untersuchungen auf die Lage der deutschen Kriegsgefangenen bzw. auf die Umstände ihrer Heimkehr.²⁶ Besser sieht die Forschungslage zu einigen amerikanischen Verfahren aus, darunter den Nürnberger Nachfolgeprozessen sowie den Dachauer Prozessen.²⁷

Indes handelt es sich bei vielen dieser Studien aufgrund der umfangreichen Stoffmenge zumeist um eher überblicksartige bzw. rein täterzentrier-

-
- 25 Zu erwähnen ist hier Pendaries, Yveline, *Les procès de Rastatt, 1946–1954. Le jugement des crimes de guerre en Zone française d'occupation en Allemagne*, Bern, New York 1995.
- 26 Prusin, Alexander Victor, „Fascist criminals to the gallows!“ *The Holocaust and Soviet war crimes trials*, December 1945–February 1946, in: *Holocaust and genocide studies. An international journal*, 17 (2003), S. 1–30; Zeidler, Manfred, *Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme*, Dresden 1996; Ueberschär, Gerd R., *Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943–1952*, in: Ueberschär, Gerd R., *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten. 1943–1952*, Frankfurt/M. 1999; Hilger, Andreas/Schmidt, Ute/Wagenlehner, Günther, *Sowjetische Militärtribunale*. Bd. 1: *Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953*, Köln u.a. 2001; Hilger, Andreas/Schmidt, Ute/Wagenlehner, Günther, *Sowjetische Militärtribunale*. Bd. 2: *Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955*, Köln u.a. 2001.
- 27 Eine Übersicht über die Nürnberger Nachfolgeprozesse bietet: Blasius, Rainer A./Ueberschär, Gerd R., *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a.M. 1999. Zu den Dachauer Prozessen vgl. Eiber, Ludwig/Sigel, Robert, *Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–48. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen*, Göttingen 2007; Gruner, Martin, *Verurteilt in Dachau. Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht*, Augsburg 2008; Lessing, Holger, *Der erste Dachauer Prozeß. (1945/46), Baden-Baden 1993*; Löffelsender, Michael, „A particularly unique role among concentration camps“. *Der Dachauer Dora-Prozess 1947*, in: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hrsg.), *Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft. Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigung*, Nordhausen 2007, S. 152–168; Sigel, Robert, *Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948*, Frankfurt, New York 1992 Zum sogenannten Stalag Luft III Trial vgl. Jones, *Nazi Atrocities*, in: *The Historical Journal*, 41 (1998), S. 543–565.

te Darstellungen, in denen der Verteidigung und deren Vertretern allenfalls ein Nebenschauplatz zugewiesen wird. Einzige Ausnahme bilden einige Verteidiger ehemaliger Mitglieder des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) und des Generalstabs wie Hans Laternser, Ernst Achenbach oder Otto Kranzbühler, die in der Forschung relativ viel Beachtung fanden.²⁸ Über die Verteidiger in den britischen Militärgerichtsverfahren, die Grundlage des Untersuchungsgegenstands der vorliegenden Arbeit sind, ist hingegen so gut wie nichts bekannt. Dieses Desiderat soll, soweit es die Überlieferungslage erlaubt, im Folgenden geschlossen werden. Einzig der Bergen-Belsen-Prozess ist durch die jüngsten Forschungen von John Cramer detailliert beleuchtet worden. Obwohl Cramer der Verteidigung in seiner Darstellung relativ breiten Raum gibt und auch die Fairness des Verfahrens in Bezug auf die Verteidigung feststellt, steht allerdings auch in dieser sehr verdienstvollen Studie die Verteidigung nicht explizit im Fokus.²⁹

Erst seit jüngster Zeit befasst sich auch die Rechtswissenschaft mit der Verteidigung in den alliierten Nachkriegsprozessen. Zu verweisen ist etwa auf die Analyse der Verteidigungsstrategien in den Nürnberger Prozessen von Christoph Safferling.³⁰ Sehr gute und detaillierte juristische Arbeiten liegen zu den rechtlichen Grundlagen der britischen Kriegsverbrecherprozesse vor.³¹ Insbesondere Katrin Hassel hat die Gesamtheit der von den Briten in Deutschland durchgeführten Prozesse systematisch gegliedert und auf ihre juristischen Besonderheiten hin untersucht. Die Bedeutung und Rolle der Verteidigung bzw. der Verteidiger bleiben aber auch in diesem Werk weitestgehend im Dunkeln. Die Verteidigung in den britischen Mili-

28 Insbesondere Hans Laternser und seine Tätigkeit als Verteidiger sind durch die Arbeiten von Kerstin von Lingen zum Kessering-Prozess und durch die Arbeit von Hubert Seliger zu den Nürnberger Verteidigern gut erforscht.

29 Vgl. Cramer, Belsen Trial 1945, S. 145. Vgl. zum ersten Bergen-Belsen-Prozess auch: Phillips, Raymond, *The Belsen trial. Trial of Joseph Kramer and forty-four others*, London 1949.

30 Safferling, Christoph, *Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Strategien und Wirkung*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 123 (2011), S. 1–81.

31 Marienburg, *Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse im II. Weltkrieg*; Hassel, *Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Vorbereitungen während des Zweiten Weltkriegs fasst Kerstin Marienburg in ihrem zweibändigen Werk am detailliertesten zusammen. Hinzu kommen die Dokumentationen und Bewertungen der alliierten Kriegsverbrecherprozesse der UNWCC in den Reihen: United Nations War Crimes Commission, History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, 1948 (künftig: UNWCC History) und Law Reports.*

I. Importierte Gerechtigkeit?

tärgerichtsprozessen ist bis auf die genannten Ausnahmen somit bis dato gleichsam ein blinder Fleck in der historischen und rechtswissenschaftlichen Forschungslandschaft geblieben.

3. Quellengrundlage

Den wichtigsten und umfangreichsten Quellenbestand der vorliegenden Arbeit bilden die Prozessakten der einzelnen untersuchten Verfahren. Die britischen Prozessakten sind gesammelt in den „War Crimes Case Files“ des *Judge Advocate General's Office* im britischen Nationalarchiv (National Archives, Kew, London).³² Neben den Verhandlungsprotokollen enthalten die Prozessakten auch Korrespondenz zwischen den verschiedenen juristischen Abteilungen der britischen Besatzungsverwaltung sowie die Gnadengesuche der Verurteilten. Gerade die von den Angeklagten in diesen Schriften vorgebrachten Unschulds- oder Strafmilderungsgründe erhellen mitunter die vor Gericht verfolgten Verteidigungsstrategien zusätzlich. In den Handakten zu den jeweiligen Verfahren finden sich darüber hinaus Notizen der Verteidiger sowie zahlreiche Eingaben der Verurteilten.

In den National Archives befindet sich darüber hinaus wichtiges ergänzendes Material zu den politischen Rahmenbedingungen der Prozesse und zu den Reaktionen der deutschen und britischen Öffentlichkeit. Zu nennen sind hier vor allem die Akten der *Legal Division* (FO 1060) und der *Political Division* (FO 1049) der *Control Commission for Germany*, die Akten zum Kriegsverbrechergefängnis Werl (FO 1024) sowie weitere interne Korrespondenz des Außenministeriums (FO 371). Die Vorbereitung der britischen Kriegsverbrecherprozesse ist wiederum in den Generalakten des *JAG's Office* (WO 311) dokumentiert. Anhand des internen Schriftwechsels der britischen Besatzungsverwaltung lassen sich die administrativen und politischen Einflüsse auf das Prozessgeschehen nachvollziehen und damit zugleich auf die Arbeitsbedingungen der Verteidigung.

Das Archiv des *Imperial War Museum* (IWM) in London verwaltet zahlreiche Nachlässe von Militärangehörigen, die direkt oder indirekt mit den Militärgerichtsprozessen in Deutschland in Berührung kamen. Sofern vor-

32 Im Bestand WO 235 sind sowohl die Prozessakten (mit größtenteils Wortlautprotokollen) sowie die Handakten zu den Verfahren überliefert. Für die 34 Prozesse mit britischen Offizieren als Verteidiger sind die entsprechenden Akten bis auf wenige Ausnahmen – allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang und Genauigkeit – in den National Archives vorhanden.

handen und der Öffentlichkeit zugänglich, bezieht die vorliegende Arbeit Nachlässe der damaligen britischen Verteidiger mit ein. Bislang sind jedoch nur wenige Nachlässe in staatliche Archive oder Universitätsarchive gelangt.³³

Darüber hinaus wird die Presseberichterstattung in Deutschland und Großbritannien anhand ausgewählter Beispiele zu einzelnen aufsehenerregenden Verfahren miteinbezogen – sei es bei Verfahren von besonderer lokaler Bedeutung, sei es bei Verbrechen in Konzentrationslagern. Zugang dazu bietet die Zeitungsausschnittsammlung der Gedenkstätte Bergen-Belsen sowie weitere nur vereinzelt überlieferte Zeitungsberichte über britische Militärgerichtsprozesse in Deutschland.

Ergänzend hinzu kommen die Bestände zur britischen Besatzungsverwaltung, zum Justizwesen und der Presse im Bundesarchiv Koblenz und die Bestände des Archivs des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin in München zu den alliierten Militärgerichtsverfahren bzw. dem gesellschaftlichen Rahmen, in dem die angeklagten Taten während der nationalsozialistischen Herrschaft geschahen.

An gedruckten Quellen sind in erster Linie die Erläuterungen zu den britischen Verfahren, die in 15 Bänden erschienen, *Law Reports of Trials of War Criminals* der *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC), zu nennen. Die 89 wichtigsten Verfahren sind dort beschrieben und mit rechtlichen Erläuterungen versehen.³⁴ Hinzu kommt die von der UNWCC, als Untersuchungsbehörde maßgeblich an der Vorbereitung der genannten Verfahren beteiligt, selbst verfasste Geschichte der alliierten Kriegsverbrecherprozesse, unter die auch die britischen Militärgerichtsverfahren in Deutschland fallen.³⁵ Zu erwähnen sind ferner die zeitgenössischen Fassungen des britischen *Manual of Military Law* (künftig: MML), die sich maßgeblich auf die Rechtsauslegungen von Oppenheimer/Lauterpracht, „International Law“, stützten.³⁶

Die Auswahlgrundlage für die in der vorliegenden Arbeit betrachteten Prozesse mit britischen Verteidigern ist die Access-Datenbank des *International Research and Documentation Centre for War Crimes Trials* (ICWC) an

33 So befindet sich der Nachlass des für den ersten Bergen-Belsen-Prozess zentralen Verteidigers T. C. M. Winwood im *Imperial War Museum* unter der Signatur IWM Document Archive P420-21.

34 Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 8 Fn. 38.

35 Vgl. UNWCC History, Vol. I–XV.

36 Zur Bedeutung von Oppenheimer/Lauterpracht für die Veränderungen des MML vgl. Kap. III.1.1. e).

I. Importierte Gerechtigkeit?

der Universität Marburg.³⁷ Die dort vollständig digitalisierten Akten zu den britischen Militärgerichtsprozessen in Europa aus dem Bestand der National Archives sind nach allen Personen durchsuchbar, die an den Gerichtsverfahren beteiligt waren. Die aus der Marburger Datenbank gewonnene Zusammenstellung der britischen Wahl-Pflicht-Verteidiger ergab die Auswahl der im Folgenden genauer untersuchten Prozesse. Ihre Bedeutung für die vorliegende Arbeit lässt sich kaum überschätzen.

37 Für die langjährige Unterstützung bei der Ermittlung und Auswahl der Prozesse bin ich Herrn Dr. Wolfgang Form, Geschäftsführer des Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) an der Universität Marburg, zu besonderem Dank verpflichtet.

II. Pläne zur Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen 1939–1946

„The butcheries in France are an example of what Hitler’s Nazis are doing in many other countries under their yoke. The atrocities in Poland, in Yugoslavia, in Norway, in Holland, in Belgium and above all behind the German fronts in Russia, surpass anything that has been known since the darkest and most bestial ages of mankind. They are but a foretaste of what Hitler would inflict upon the British and American peoples if only he could get the power. Retribution for these crimes must henceforward take its place among the major purposes of the war.“³⁸

1. Alliierte Strafverfolgungspläne während und nach dem Zweiten Weltkrieg

Verteilt über West-, Nord- und Südeuropa fanden in den unmittelbaren Nachkriegsjahren über 1000 Kriegsverbrecherprozesse mit rund 2700 Todesurteilen und teils sehr hohen Haftstrafen statt.³⁹ Die Frage der Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrecher beschäftigte die Alliierten aber nicht erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs; lange bevor ein Ende des Kriegs überhaupt in Sicht kam, wurden Pläne zur Bestrafung von nationalsozialistischen Verbrechen entwickelt.⁴⁰

Öffentlich verurteilt wurde die brutale und völkerrechtswidrige Besatzungspolitik des NS-Regimes bereits Ende 1940: In einer am 12. November 1940 gemeinsam veröffentlichten Erklärung prangerten die Exilregierungen Polens und der Tschechoslowakei in London die massenhaften Hinrichtungen, Deportationen und Plünderungen, die gezielte Ermordung der Bildungseliten und die Zwangsarbeit in ihren Ländern an.⁴¹ Wenige Wochen danach verurteilte die polnische Exilregierung in einer zwei-

38 Erklärung von Winston Churchill am 25. Oktober 1941, abgestimmt mit einer ähnlichen Erklärung von T. Roosevelt, abgedruckt in: ebenda, Capt. V, S. 88.

39 Vgl. Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 1.

40 Vgl. dazu beispielsweise: Boll, Bernd, Wehrmacht vor Gericht. Kriegsverbrecherprozesse der Vier Mächte nach 1945, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft, 24 (1998), S. 570–594, hier S. 570.

41 Vgl. NA, FO 371/ 38993 C6475; Boll, Wehrmacht vor Gericht, S. 570; Bajohr, Frank/Pohl, Dieter, Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-

ten Erklärung die grausame deutsche „Germanisierungspolitik“ und den Zwang zur bedingungslosen Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden als völkerrechtswidrig. Insbesondere verletzten die deutschen Besatzer die auch vom Deutschen Reich ratifizierte Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907.⁴²

Die Alliierten waren seit Kriegsbeginn mit der Frage konfrontiert, auf welche Weise und besonders unter wessen Verantwortung die Verbrechen ihrer Gegner im und nach dem Krieg geahndet werden sollten. Bestimmend für die Ausrichtung der alliierten Pläne zur Strafverfolgung von deutschen Kriegsverbrechen war deren leidige Erfahrung aus den „Leipziger Prozessen“ von 1921 bis 1927.⁴³ Die aus Sicht der Alliierten gescheiterte juristische Aufarbeitung der deutschen Kriegsverbrechen im Ersten Weltkrieg sorgte bereits lange vor 1945 für Einigkeit darüber, die Bestrafung mutmaßlicher Kriegsverbrecher nach einer deutschen Niederlage eigenhändig durchzuführen und nicht etwa der deutschen Nachkriegsjustiz zu überlassen. Das Negativbeispiel der „Leipziger Prozesse“ setzte damit einen ersten Rahmen, ließ aber die konkrete Art der Durchführung von Strafverfahren noch weitestgehend offen.

Eine erste koordinierte Stellungnahme zur Kriegsverbrecherpolitik von Großbritannien, den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion wurde im Herbst 1941 publik gemacht. Am 25. Oktober verurteilte der britische Premierminister Winston Churchill in einer Erklärung die als Geiseler-schießungen getarnten Massermorde in den deutschen Besatzungsgebieten.⁴⁴ Am gleichen Tag kündigte US-Präsident Theodore Roosevelt für die

Führung und die Alliierten, München 2006, S. 86–91. Siehe als ein Beispiel der Berichterstattung über deutsche Kriegsverbrechen und Grausamkeiten im Zuge der Besatzungsherrschaft auch: *Slaying of Jews in Galicia Depicted*, in: *New York Times* (26.10.1941).

- 42 UNWCC History, Capt. V, S. 87. Vgl. auch: Boll, *Wehrmacht vor Gericht*, S. 570.
- 43 Die Bedeutung der Leipziger Prozesse für die Haltung der Alliierten zur Kriegsverbrecherfrage kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vgl. Hankel, Gerd, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2003; Wiggenhorn, Harald, *Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg*, Baden-Baden 2005. Vgl. UNWCC History, S. 109, 111. Zur sowjetischen Einschätzung der Fehler bei der Bestrafung von deutschen Kriegsverbrechen nach dem Ersten Weltkrieg vgl. Trainin, I., *Lessons of Versaille*, in: *Soviet War News* (23.09.1944), S. 3–4.
- 44 Vgl. Hartmann, Christian, *Wehrmacht im Ostkrieg. Front und militärisches Hinterland 1941/42*, München 2010, S. 107, 330, 681, sowie besonders zur internationalen Rechtslage in Bezug auf den Partisanenkrieg im Osten, S. 707–711;

1. Alliierte Strafverfolgungspläne während und nach dem Zweiten Weltkrieg

zu diesem Zeitpunkt noch neutralen USA an, „frightful retribution“ würde unabwendbar für all diejenigen kommen, die sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht hätten.⁴⁵ Kurze Zeit später deutete schließlich auch der sowjetische Außenminister Wjatscheslaw Michailowitsch Molotow juristische Konsequenzen für deutsche Verbrechen gegen Kriegsgefangene und Zivilisten zumindest an.⁴⁶ Konkrete Forderungen, insbesondere auf Drängen der Vertreter der besetzten Staaten in Europa,⁴⁷ wurden schließlich erstmals mit der *Deklaration von St. James* vom 13. Januar 1942 festgehalten. Unter dem Eindruck schrecklicher Flüchtlingsberichte aus den besetzten Ländern⁴⁸ formierten sich die Exilregierungen zur *Inter-Allied Conference on the Punishment of War Crimes*. Das Ergebnis dieses Zusammen-

Hartmann, Christian, Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte, München 2005, S. 84, 120.

- 45 UNWCC History, Capt. V, S. 87–88: „The practice of executing scores of innocent hostages in reprisal for isolated attacks on Germans in Countries temporarily under the Nazi heel revolts a world already inured to suffering and brutality. Civilized peoples long ago adopted the basic principle that no man should be punished for the deed of another. Unable to apprehend the persons involved in these attacks, the Nazi characteristically slaughter fifty or a hundred innocent persons. Those who would ‘collaborate’ with Hitler and try to ‘appease’ him cannot ignore this ghastly warning. The Nazis might have learned from the last war the impossibility of breaking men’s spirit by terrorism. Instead, they develop their lebensraum and new order by depths of frightfulness which even they have never approached before. These are the acts of desperate men who know in their hearts that they cannot win. Frightfulness can never bring peace to Europe. It only sows the seeds of hatred which will one day bring frightful retribution.“
- 46 Ebenda, Capt. V, S. 89. „All these facts are an outrageous violation by the German Government of the elementary principles and regulations of international law and of the International Agreement signed by representatives of Germany itself. In bringing these horrible facts to the notice of all countries with which the Soviet Union has diplomatic relations, the Soviet Government indignantly protests before the whole world against the barbaric violation by the German Government of the elementary rules of international law.“ Vgl. auch: Boll, Wehrmacht vor Gericht, S. 571.
- 47 Vertreten waren auf der Konferenz Belgien, Luxemburg, Niederlande, Jugoslawien, Griechenland, Tschechoslowakei, Polen, Norwegen und das Französische Nationalkomitee, Letzteres repräsentiert durch Charles de Gaulles.
- 48 Radtke, Henning/Rössner, Dieter/Schiller, Theo/Form, Wolfgang (Hrsg.), Historische Dimensionen von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg, Baden-Baden, Zürich 2007. Vgl. auch: „In England zum Beispiel berichteten die aus den besetzten Ländern geflohenen Menschen schreckliche Geschichten über die NS-Verbrechen“: Bryant, Michael S., Dachau Trials – Die rechtlichen und historischen Grundlagen der US-amerikanischen Kriegsverbrecherprozesse, 1942–1947, in: Radtke/Rössner/Schiller/Form (Hrsg.), Historische Dimensionen

schlusses war die dezidierte Forderung nach gerichtlicher Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher. Ganz ähnliche Ansichten vertraten auch die Großmächte Großbritannien, USA und UdSSR und drohten Deutschland im Herbst 1942 ihrerseits die juristische Verfolgung von nationalsozialistischen Kriegsverbrechen an.⁴⁹ Mit der *Inter-Allied Conference of the Punishment of the War Crimes*, aus der die *Deklaration von St. James* hervorging, erhielt die Aburteilung von Kriegsverbrechern erstmals den „Status eines vorrangigen Kriegsziels“.⁵⁰ Denn in ihr wurde explizit die gerichtliche Verfolgung deutscher Kriegsverbrechen gefordert. Darüber hinaus vereinbarten die USA und Großbritannien, eine Untersuchungskommission von Kriegsverbrechen einzurichten. Trotz zeitweiliger Gegenstimmen in einigen Ländern, darunter auch Großbritannien, setzte sich dabei bald die Einsicht durch, reguläre Gerichtsverfahren abzuhalten und nicht etwa, wie ebenfalls diskutiert worden war, gesuchte Personen bei ihrer Ergreifung standrechtlich zu erschießen.

Dass es die Alliierten ernst meinten mit ihren Forderungen nach gerichtlicher Ahndung von deutschen Kriegsverbrechen zeigen exemplarisch Militärgerichtsprozesse in Amerika und der Sowjetunion inmitten des Kriegs: Im Juli 1942 eröffnete ein amerikanisches Militärgericht ein Verfahren wegen Spionage und Hochverrat gegen acht Mitglieder eines deutschen Sabotagekommandos. Das Verfahren endete nach dem Schuldspruch mit der Hinrichtung von sechs Angeklagten durch den elektrischen Stuhl.⁵¹ In der Sowjetunion begannen im Jahr 1943 erste Militärgerichtsprozesse wegen Verbrechen an Zivilisten und Kriegsgefangenen. Die Ermittlungen hatten ein Jahr zuvor mit der Einsetzung der *Außerordentlichen Staatlichen Kommis-*

von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg, S. 111–122, hier S. 111.

49 Vgl. Radtke/Rössner/Schiller/Form (Hrsg.), *Historische Dimensionen von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg* sowie Bryant, *Dachau Trials – Die rechtlichen und historischen Grundlagen der US-amerikanischen Kriegsverbrecherprozesse, 1942–1947*, S. 111.

50 Boll, *Wehrmacht vor Gericht*, S. 571. Abdruck der Deklaration in: UNWCC History, Capt. V, S. 90.

51 Beteiligt an der Operation Pastorius waren acht Deutsche, die zuvor schon einmal in den USA gelebt hatten. Die Operation sah die Sabotage von wichtigen ökonomischen Zielen in Amerika vor. Bevor die Pläne allerdings zur Ausführung kommen konnten, verriet einer der Beteiligten die gesamte Aktion an das FBI. Das Verfahren gegen Richard Quirin u.a. fand vom 8. Juli bis 1. August 1942 statt und war namensgebend für die darauffolgende Entscheidung des Supreme Court, *Ex parte Quirin*.